

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge



Baugenossenschaft Zuffenhausen eG
Tapachstr. 1
70437 Stuttgart

Name des Mitglieds
Mitgliedsnummer

Name, abweichender Geburtsname,
Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge

Geburtsdatum

Identifikations-Nr. (11-stellig)

--	--	--

Strasse, Hausnummer, PLZ, Wohnort,

--

gemeinsamer Freistellungsauftrag (Angaben zum Ehegatten und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich)

ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten

Geburtsdatum des Ehegatten

Identifikations-Nr. (11-stellig)

--	--	--

Hiermit erteile ich / erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine / unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und / oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)

bis zur Höhe des für mich / uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000,- € / 2.000,- €*.

Dieser Auftrag gilt ab dem **01.01.20**_____

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns* erhalten.

bis zum 31.12._____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Straftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere / Wir versichern*, dass mein / unser* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich / uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000,- € / 2.000,- €* nicht übersteigt. Ich versichere / Wir versichern* außerdem, dass ich / wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000,- € / 2.000,- €* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für eine Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte / gesetzliche(r) Vertreter

--	--

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 2.000,- € gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrennleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der gemeinsame Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z. B. von Zinserträgen, Dividenden, Erträgen aus Investmentfonds und grundsätzlich auch bei Wertpapierveräußerungsgewinnen, ein 25%iger Abzug (Abgeltungsteuer) zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparerpauschbetrages erteilt werden. Das sind für Alleinstehende 1.000,- EUR. Ehegatten (bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen – das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben) können wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparerpauschbetrages von 2.000,- EUR (mit der Folge der ehedaggenübergreifenden Verlustverrechnung, s. hierzu Ziffer 2) oder Einzelfreistellungsaufträge jeweils bis zur Höhe von 1.000,- EUR (mit der Folge, dass keine ehedaggenübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt wird) erteilen wollen. Einzelfreistellungsaufträge gelten allerdings nicht für Gemeinschaftskonten und -depots (s. auch Ziffer 6). Einzelfreistellungsaufträge kommen insbesondere in Betracht, wenn die Ehegatten getrennt veranlagt werden bzw. wenn die übergreifende Verlustverrechnung auf Bankebene ausgeschlossen werden soll.

2. Wie kann eine ehedaggenübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen und Gewinnen des anderen Ehegatten oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen und Gewinnen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 EUR erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 2.000,- EUR schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.

3. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist der Bank, Sparkasse oder Bausparkasse, bei denen der Kunde seine Konten und Depots unterhält, zu erteilen. Er kann – entweder bis zur vollen Höhe von EUR 1.000,- bzw. EUR 2.000,- erteilt – oder – bei mehreren Kontoverbindungen – in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von 1.000,- EUR bzw. 2.000,- EUR überschreiten. Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsauftrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 1.000,- EUR gestellt werden.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für die Bank, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt. Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax oder im elektronischen Verfahren (OnlineBanking) übermittelt werden.

5. Inhalt des Freistellungsauftrages und Unterschrift

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die an geforderten persönlichen Daten enthalten (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und seit 1. Januar 2011 zwingend auch Ihre Steueridentifikationsnummer). Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Angaben beider Ehegatten erforderlich. Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem die Bank Ihre Erträge vom Steuerabzug freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffer 1 und 2). Wenn Sie bei einer Bank den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an. Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

6. Für welche Konten ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche privaten Konten und Depots, die der Kunde bei seiner Bank unterhält. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, wird dieser auch für gemeinschaftliche Konten und Depots der Eheleute angewendet (Beachte: Einzelfreistellungsaufträge der Ehegatten können hingegen nur für Einzelkonten und -depots des jeweiligen Ehegatten angewendet werden). Bei allen anderen Gemeinschaftskonten und -depots ist eine Freistellung ausgeschlossen. Nicht angewendet werden kann der Freistellungsauftrag auf solche Konten und Depots, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind (nur ausnahmsweise gegeben; Zinsen aus einem Mietkonto fallen nicht darunter). Bitte kennzeichnen oder nennen Sie der Bank diese Konten und Depots, damit sie Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden kann. Von der Freistellung ausgenommen sind auch Fälle, bei denen der Bank nicht bekannt ist, ob der Konto oder Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Hierunter fallen Treuhandkonten (z. B. Mietkaufkonto, das nicht auf den Namen des Mieters lautet), Nießbrauchs und Anderkonten.

7. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Ein Widerruf ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

8. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

9. Ertragnisgutschriften

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Kapitalerträge ohne Steuerabzug bis zur Höhe des angegebenen Freistellungsbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Erträge wird der Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt anonym abgeführt. Wenn Verluste aus Wertpapierveräußerungen mit den Erträgen verrechnet werden können, wird der Freistellungsauftrag insoweit nicht in Anspruch genommen. Vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrages werden also zunächst Verluste mit den Erträgen verrechnet. Dabei ist zu beachten, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden können.

10. Was Sie noch wissen sollten

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Ausnahmen gelten, wenn die persönliche Steuerbelastung des Steuerpflichtigen unter der Abgeltungsteuerbelastung liegt. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.